

14. Was versteht § 268 StGB. unter „Absicht“?

IV. Straffenat. Ur. v. 18. April 1916 g. Bl. u. Gen. IV 160/16.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

... „Nach der tatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urteils haben die beiden Angeklagten, deren Männer im Felde stehen, gemeinschaftlich eine Eingabe verfaßt und an das Bezirkskommando in L. gesandt. Unterzeichnet haben sie die Eingabe bewußt unbefugt mit dem willkürlich gewählten Namen „Walter Hofmann“. In der Eingabe bringen sie zur Sprache, daß ein verwundet gewesener, nach ihrer Meinung völlig wiederhergestellter Gefreiter R. sich sträube, wieder ins Feld zu gehen, und fügen mit Beziehung auf den Feldwebel des Bezirkskommandos hinzu: „Was nicht ein guter Feldwebel

ausmacht, welcher vielleicht vom Verein (gemeint ist Ks. Fußballklub) sein Gutes hat“. Die Strafkammer stellt tatsächlich fest, daß die Angeklagten mit dieser Wendung dem Feldwebel Pflichtvergeßlichkeit vorgeworfen haben und sich des ehrenkränkenden Charakters dieses Vorwurfs bewußt gewesen sind.

Die Verurteilung wegen Urkundenfälschung bekämpfen die Beschwerdeführerinnen selbst nicht. Dagegen rügen sie die Nichtanwendung des § 193 StGB. Die Anwendung dieser Bestimmung war jedoch dadurch ausgeschlossen, daß die Angeklagten durch eine und dieselbe Handlung Beleidigung und zugleich Urkundenfälschung begangen haben (RGSt. Bd. 39 S. 181).

Zu rechtlichen Bedenken gibt allein die Annahme der Strafkammer Anlaß, daß die Angeklagten in der „Absicht“ gehandelt hätten, dem Feldwebel Schaden zuzufügen (§ 268 StGB.). Mit dem Wort „Absicht“ verbindet das Strafgesetzbuch, wie vom Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen, nicht immer denselben Begriff. Die Frage, in welchem Sinne das Wort im § 268 gebraucht ist, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht einheitlich behandelt. In manchen Entscheidungen wird das Wort nur als Bezeichnung für den bestimmten Vorsatz gedeutet, in anderen dagegen wird gefordert, daß die Erlangung des Vorteils oder die Schadenszufügung den Beweggrund für das Handeln des Täters bilde. Die bisher ergangenen Entscheidungen lassen aber nicht erkennen, daß sie zu der Frage grundsätzlich Stellung nehmen wollten. Der Senat ist daher in seiner Entschliebung durch Vorentscheidungen anderer Senate nicht behindert.

Bei Prüfung der verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten hat der Senat der Anschauung den Vorzug gegeben, daß da, wo — wie im § 268 StGB. — die „Absicht“ auf einen Erfolg bezogen wird, der nicht Teil des eigentlichen Verbrechenstatbestandes (hier der Urkundenfälschung), sondern ein außerhalb dieses Tatbestandes liegender straf erhöhender Umstand ist, die Vorstellung von diesem Erfolge notgedrungen den Willen des Täters bestimmen muß, mithin Beweggrund ist, wenn sie auch nicht der einzige und ausschließliche Beweggrund zu der Tat zu sein braucht. Mit dieser Auffassung stimmt die für den § 274 StGB. ergangene Entscheidung RGSt. Bd. 16 S. 150 überein.

Diesem Erfordernis genügt nicht die von der Strafkammer getroffene Feststellung, daß die Angeklagten „das Bewußtsein und den Willen“ gehabt hätten, dem Feldweibel Schaden zuzufügen, und zwar um so weniger, als nach dem bisher festgestellten Sachverhalt anzunehmen ist, daß nicht dieser Wille, sondern nur der Wunsch, den Gefreiten wieder ins Feld gesandt zu sehen, damit er es nicht besser habe, als ihre ebenfalls im Felde befindlichen Männer, Beweggrund der Angeklagten für ihre Tat gewesen ist.

Die Verurteilung wegen schwerer Urkundenfälschung konnte hier- nach nicht aufrecht erhalten werden, und da Tateinheit der Urkunden- fälschung mit der Beleidigung vorliegt, war das ganze Urteil auf- zuheben.“